Landkreis **Vorpommern-Rügen**
3. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:
Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR

Vorlagen Nr.:
A/3/0075

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Zusätzliche Einsammlung nichtkompostierbarer Gartenabfälle"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt den Landrat damit, zu prüfen, wie ein zusätzliches Angebot zur regelmäßigen Einsammlung nicht kompostierbarer Pflanzenabfälle im Frühjahr und Herbst umgesetzt werden kann und mit welchem finanziellen Aufwand dies verbunden ist.
Ziel dieses Angebots soll sein, das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in den Monaten März und Oktober deutlich zu reduzieren.

Begründung:

Auch in diesem Jahr machten viele Bürger*innen davon Gebrauch, pflanzliche Abfälle zu verbrennen. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist in den Gemeinden des Landkreises Vorpommern im März und im Oktober grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise erlaubt, wenn sie nicht auf dem Grundstück verrotten können, dort nicht kompostierbar sind oder kein Entsorgungssystem genutzt werden kann; ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle, ohne dass eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Grundlage hierfür sind die Regelungen der Pflanzenabfalllandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (PflanzAbfLVO M-V). Viele Bürger*innen leiden unter der mit der Verbrennung verbundenen intensiven Rauchentwicklung. Insbesondere Asthma- und Lungenkranke sind hier besonders betroffen. Klagen kommen jedoch auch von vielen älteren Menschen und von Nachbarn, die sich durch den Rauch belästigt fühlen.

Aus unserer Sicht wären zusätzliche Angebote zur regelmäßigen Einsammlung nicht kompostierbarer Pflanzenabfälle im Frühjahr und Herbst eine geeignete Maßnahme zur Reduzierung des Verbrennens von Gartenabfällen. Denn § 2 Pflanzenabfalllandesverordnung M-V knüpft die ausnahmsweise Erlaubnis zum Verbrennen daran, eine Entsorgung oder eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Daher beantragen wir zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine derartige Ergänzung des Entsorgungsangebots realisiert werden kann.

gez. Prof. Dr. Ludwig Wetenkamp
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR